

Kirchengesetz über die Erprobung von Gottesdienstformen

Vom 5. März 1971

KABl. 1971, S. 61

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Neben den in der Landeskirche und den Kirchengemeinden eingeführten Ordnungen des Gottesdienstes können in einzelnen Hauptgottesdiensten andere Gottesdienstformen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erprobt werden.

§ 2

¹Bei der Gestaltung von Gottesdiensten in anderer Form müssen Verkündigung des Evangeliums und Gebet bestimmende Bestandteile sein. ²Auf das in der Gemeinde vorhandene Verständnis des Gottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen. ³Die Mitwirkung der Gemeinde im Gottesdienst soll in angemessener Weise ermöglicht werden.

§ 3

- (1) ¹Sollen Gottesdienste in anderer Form gehalten werden, so bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses von Pfarramt und Kirchenvorstand. ²In den Beschluss ist die Form des Gottesdienstes in ihren Grundzügen aufzunehmen. ³Ein Beschluss über regelmäßig wiederkehrende Gottesdienste in anderer Form ist jährlich zu überprüfen.
- (2) Wenn in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat besteht, ist er vor der Beschlussfassung anzuhören und an der Überprüfung nach Absatz 1 zu beteiligen.

§ 4

Gottesdienste in anderer Form sollen mit der Gemeinde rechtzeitig vorbereitet werden.

§ 5

Dem Kirchenkreisvorstand ist über Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 zu berichten.

§ 6

Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 17. Landessynode vollzogen.

H a n n o v e r, den 5. März 1971.

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. L i l j e
